



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3722 - 3728, DOK 376.3-2108:2109

Zur Frage der Anerkennung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Wirbel- und Halswirbelsäule als Berufskrankheit - Urteile des LSG für das Saarland vom 03.12.1996 - L 2 U 86/95 -, des LSG Baden-Württemberg vom 12.02.1998 - L 10 U 1376/97 - (BSG-Beschluss vom 05.11.1998 - B 2 U 95/98 B -) und des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.04.1999 - L 3 U 111/97 - VB 153/99 - und vom 27.07.1999 - L 3 U 202/97 - VB 155/99

- 1.) BK-Nr. 2109 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV);
 - 2.) BK-Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur BKV;
- hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 27.07.1999 - L 3 U 202/97 - (Von der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 294/99 B - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 27.07.1999 - L 3 U 202/97 - Folgendes entschieden:

1. BK-Nr. 2109

- 1.1 Bei einem seit über 40 Jahren tätigen Maurer ist es zur Anerkennung der Voraussetzungen für die beruflich schädigende Tätigkeit erforderlich, dass mindestens für die Dauer von 10 Jahren Tätigkeiten mit Tragen schwerer Lasten von mindestens 50 kg Gewicht auf der Schulter verrichtet wurden. Ferner muss diese Last mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten auf der Schulter getragen worden sein. Maurer tragen in der Regel schwere Lasten von 50 kg und mehr auf der Schulter bei gleichzeitiger nach vorn-seitwärts erzwungener Kopfbeugehaltung allenfalls in 5 % der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten. Ein solches ausreichendes Belastungsbild ist in der Regel bei einem Maurer somit nicht anzunehmen; dies stimmt überein mit der Feststellung des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 17.12.1997 - L 2 U 1591/97 (s. HVBG-INFO 1999, S. 742).

- 1.2 Der klinische und radiologische Befund mit Verschleißerscheinungen der unteren Halswirbelsäule muss das altersübliche Maß übersteigen, weil vergleichbar stark ausgeprägte Verschleißerscheinungen im Bereich der

Halswirbelsäule ebenso häufig bei der nicht schwer arbeitenden Bevölkerung anzutreffen sind.

2. BK-Nr. 2108

- 2.1 Die beruflich verursachten bandscheibenbedingten Veränderungen an der Lendenwirbelsäule müssen bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhangs nach dem Beweismaß der Wahrscheinlichkeit dem alterstypischen Befund voraussehen.
- 2.2 Eine anlagebedingte Seitenausbiegung der Lendenwirbelsäule (Skoliose) spricht gegen die Annahme des Ursachenzusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit.
- 2.3 Ein Morbus Scheuermann im Bereich der unteren Brustwirbelsäule spricht ebenfalls gegen die Annahme einer berufsbedingten Bandscheibenerkrankung.
- 2.4 Eine anlagebedingte Chordarückbildungsstörung spricht ebenfalls gegen die Annahme eines berufsbedingten Bandscheibenschadens.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012440 = VB 155/99 vom 16.12.1999